

**Gutachterausschuss  
für Grundstückswerte  
in der Stadt Gelsenkirchen  
Rathaus Buer  
45875 Gelsenkirchen**

**Telefon: (0209) 169-4283  
Fax: (0209) 169-4816  
E-Mail: gutachterausschuss@gelsenkirchen.de**

Antragsteller*in: _____ _____
Straße: _____
PLZ, Ort: _____
Telefon: _____
E-Mail: _____

**Antrag auf Auskunft aus der Kaufpreissammlung (§ 34 GrundWertVO NRW)**

In meiner Eigenschaft als

(Gericht, Behörde, öffentl. best. u. vereidigter oder nach DIN EN ISO/IEC 17024 zertifizierter Sachverständiger, Sonstiger\*) \* bitte erläutern

bin ich mit dem Grundstück

Lagebezeichnung (Straße, Hausnummer): \_\_\_\_\_

Gemarkung: \_\_\_\_\_ Flur: \_\_\_\_ Flurstück(e): \_\_\_\_\_

aus folgenden Gründen befasst:

Hiermit stelle ich gem. § 34 Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 8.12.2020 den Antrag auf Auskunft aus der Kaufpreissammlung.

Die Vergleichsobjekte sollen folgende Merkmale aufweisen:

- unbebaute Grundstücke; Nutzungsart: \_\_\_\_\_ Anzahl: \_\_\_\_\_
- bebaute Grundstücke; Nutzungsart: \_\_\_\_\_ Anzahl: \_\_\_\_\_
- Wohnungs- bzw. Teileigentum: \_\_\_\_\_ Anzahl: \_\_\_\_\_

Lagebeschreibung (Straße oder Stadtteil): \_\_\_\_\_

Grundstücksgröße von: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> bis \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

Beitragsrechtlicher Zustand: \_\_\_\_\_

Baujahr oder Baujahresspanne: \_\_\_\_\_

Wohnfläche von: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> bis \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

Anzahl der Wohneinheiten: \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Anzahl der Geschosse: \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Zeitspanne der Vertragsabschlüsse: \_\_\_\_\_

Weitere Merkmale: \_\_\_\_\_

Ich habe die Auszüge auf Seite 2 des Antrags gelesen und **verpflichte mich**,

1. alle erhaltenen Angaben streng vertraulich zu behandeln und sie nur zu dem oben angegebenen Zweck zu verwenden
2. die Bestimmungen der Datenschutzgesetze sowie des § 34 Abs. 6, 7 und 8 der Grundstückswertermittlungsverordnung NRW vom 8. Dezember 2020 einzuhalten
3. die für die Auskunft anfallenden Gebühren gem. Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung - VermWertKostO NRW - auch wenn keine den oben angegebenen Suchkriterien entsprechenden Vergleichskaufpreise vorliegen - zu übernehmen.

Mir ist bekannt, dass mit der Auskunft aus der Kaufpreissammlung keine Aussage über die Verwendbarkeit der Daten im Einzelfall verbunden ist.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und ggf. Stempel

## **Auszug aus der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (Grundstückswertermittlungsverordnung NordrheinWestfalen - GrundWert- VO NRW) vom 8. Dezember 2020**

### **§ 34 Auskünfte aus der Kaufpreissammlung**

- (1) Im Zuge der Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung erfolgen standardmäßig Datenabgaben im Sinne von § 32 Absatz 2.
- (2) Nicht anonymisierte Auskünfte sind Vollauskünfte und grundstücksbezogene Auskünfte. Vollauskünfte enthalten Daten der Kaufpreissammlung einschließlich vorhandener unmittelbar personenidentifizierender Angaben. Grundstücksbezogene Auskünfte enthalten ebenfalls Daten der Kaufpreissammlung einschließlich grundstücksidentifizierender Angaben, es sind jedoch keine Angaben zu Personen enthalten mit Ausnahme ihrer Rechtsstellung und von Angaben zu ungewöhnlichen oder persönlichen Verhältnissen im Sinne der Immobilienwertermittlungsverordnung. Bezüglich der Rechtsstellung wird mit gegebenenfalls weiterer Differenzierung angegeben, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt.
- (3) Anonymisierte Auskünfte enthalten Daten der Kaufpreissammlung, die nach § 4 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen verändert sind, so dass Einzelangaben über persönliche oder sächliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Anonymisierte Auskünfte aus der Kaufpreissammlung sind keine Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nach § 195 Absatz 3 des Baugesetzbuches.
- (4) Auskünfte aus der Kaufpreissammlung werden auf Antrag erteilt.
- (5) Vollauskünfte werden ausschließlich an die zuständigen Finanzämter für Zwecke der Besteuerung, Gerichte und Staatsanwaltschaften erteilt. Vollauskünfte beinhalten die Bereitstellung der in der Kaufpreissammlung zum Zeitpunkt der Anfrage enthaltenen Daten inklusive der dort gegebenenfalls enthaltenen Personendaten. Enthaltene Personendaten sind die Namen der beurkundenden Stellen nach § 30 Absatz 2 und temporär die Erwerbbernamen und -adressen.
- (6) Grundstücksbezogene Auskünfte erfordern neben der Antragstellung nach Absatz 3 die Angabe des Verwendungszweckes, die Darlegung eines berechtigten Interesses und die schriftliche Zusicherung des Antragstellers, dass die Daten nur für den angegebenen Verwendungszweck genutzt werden, nur in anonymisierter Form weitergegeben werden und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Datennutzung eingehalten werden. Ein berechtigtes Interesse ist gegeben, wenn die Auskunft für konkrete Wertermittlungsfälle nach § 194 des Baugesetzbuches oder nach dem Bewertungsgesetz verwendet werden soll. Als dargelegt gilt, wenn als Verwendungszweck eine Datennutzung nach Satz 2 angegeben, eine entsprechende Datennutzung zugesichert und der Verwendungszweck bedarfsweise nachgewiesen wurde. Ein berechtigtes Interesse wird regelmäßig angenommen, wenn der Antrag von öffentlichen Stellen nach § 5 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen gestellt wird. Es wird des Weiteren regelmäßig angenommen bei Antragstellung von Seiten öffentlich bestellter und vereidigter, nach DIN EN ISO/IEC 17024 durch eine hierzu nach dem Akkreditierungsstellengesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625), das zuletzt durch Artikel 272 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, akkreditierte Stelle zertifizierter oder gerichtlich bestellter Sachverständiger für Grundstückswertermittlung zur Erstattung eines Gutachtens.
- (7) Im Übrigen werden Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nur in anonymisierter Form erteilt. Anonymisierte Auskünfte erfordern neben der Antragstellung nach Absatz 3 die Angabe des Verwendungszwecks und die schriftliche Zusicherung des Antragstellers, dass die Daten nur für den angegebenen Verwendungszweck genutzt werden.
- (8) Auskünfte aus der Kaufpreissammlung dürfen nur zu dem angegebenen Verwendungszweck genutzt werden. Daten aus der Kaufpreissammlung dürfen in Gutachten angegeben werden, soweit es zu deren Begründung erforderlich ist. Die Angabe in einer auf natürliche Personen beziehbaren Form ist jedoch nur zulässig, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Belange von Betroffenen beeinträchtigt werden. Sie dürfen Gerichten und Behörden gegenüber auf deren Verlangen hin offengelegt und im Übrigen nur in anonymisierter Form weitergegeben werden.
- (9) Antragsstellung, Datenselektion und -aufbereitung und Datenbereitstellung sowie die Lizenzierung der Datennutzung im Zusammenhang mit der Auskunftserteilung erfolgen nach Anlage 5.

### **Hinweis zu anonymisierten Auskünften gemäß Anlage 5 Nr. 5.4 GrundWertVO NRW:**

Genauere Ortsbezüge wie etwa Grundstücksbezeichnungen oder Adressen dürfen nicht bekannt gemacht werden. Eine anonymisierte Auskunft erhält als Ortsbezug den entsprechenden Postleitzahlbezirk oder die entsprechende Bodenrichtwertzone.

## **Auszug aus der Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung - VermWertKostO NRW vom 12. Dezember 2019**

Tarifstelle

5.3.2.1 Auskunft aus der Kaufpreissammlung, je Antrag für

- a) nicht anonymisierte Kauffälle:  
Gebühr: 40 Euro Bearbeitungspauschale plus pauschal  
100 Euro für den 1. bis 50. Kauffall sowie 10 Euro für jeden weiteren Kauffall
- b) anonymisierte Kauffälle:  
Zeitgebühr: gemäß Tarifstelle § 2 Absatz 7 (VermWertKostO)  
je angefangene Arbeitsviertelstunde 23 Euro
- c) anonymisierte und nicht anonymisierte Kauffälle für Testzwecke oder wenn sie ausschließlich der Wissenschaft oder der Ausbildung dienen:  
Gebühr: keine